MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Oktober 1952 | Nummer 75

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1327.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 19. 9. 1952, Personenstandsaufnahme 1952. S. 1327. — RdErl. 26. 9. 1952, Gewerbesteuer. S. 1328.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 25. 9. 1952, Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG; hier: Ermittlung des Gesamtbesoldungsaufwandes. S. 1332.

D. Finanzminister.

RdErl. 29. 8. 1952, Beschwerdeausschüsse bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes. S. 1333. — RdErl. 23. 9. 1952, Feststellungsgesetz; hier: Antragstellung durch Erben. S. 1334. — RdErl. 25. 9. 1952, Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter. S. 1334.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Mitt. 24. 9. 1952, Zuständigkeit für die Banken- und Versicherungsaufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1335. — Bek. 24. 9. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1335. — RdErl. 25. 9. 1952, Zulassung überdimensionierter Fahrzeuge und Durchführung überdimensionierter Transporte. S. 1336.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 12. 9. 1952, Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Waldarbeiter in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1336.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

Notizen. S. 1338.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Innenministerium:

Die Oberregierungsräte H. Schneider und J. Werner zu Regierungsdirektoren.

Regierung Aachen

Regierungsrat F. Fischer zum Oberregierungsrat.

Regierung Arnsberg

Regierungsassessor K.-H. Rüth zum Regierungsrat.

Regierung Detmold

Regierungsrat J. Fischer zum Oberregierungsrat.

Regierung Düsseldorf

Regierungsrat Dr. H. zur Nieden zum Oberregierungsrat.

Regierung Köln

Die Regierungsassessoren F. Claßen, Dr. J. Mirgeler und E. Schwarz zu Regierungsräten.

— MBl. NW. 1952 S. 1327.

III. Kommunalaufsicht

Personenstandsaufnahme 1952

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1952 — III B 4/04 Tgb.Nr. 1617/52

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 6. 8. 1952 (MBl. NW. S. 1021) gebe ich Kenntnis von dem nachfolgend abgedruckten RdErl. des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. September 1952 — 0 2020 — 9074/V B — 2 —.

„An die
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

Betr.: Personenstandsaufnahme 1952.

Bezug: Mein Erl. v. 31. Juli 1952 — 0 2020 — 7788/VB—2.

Nach Ziffer 5 meines vorbezeichneten Erl. erhalten die Gemeinden für die Durchführung der Personenstandsaufnahme eine Entschädigung von sechs Deutschen Pfennig für jeden Eintrag in die Urliste.

In Ergänzung dieser Anordnung setze ich die Entschädigung für die Gemeinden, die auf ihren Antrag zwar von der Durchführung der Personenstandsaufnahme, nicht aber auch von der Erstellung der Urliste befreit worden sind, auf vier Deutsche Pfennig für jeden Eintrag fest."

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1327.

Gewerbesteuer

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1952 — III B 4/120 — Tgb.Nr. 1358/52

Von dem nachstehend abgedruckten RdErl. des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. August 1952 — S 2130 — 7696/VB—1 —, betr. Berücksichtigung der Preissteigerungen von Gegenständen des Vorratsvermögens bei den Steuern von Einkommen für die Kalenderjahre 1950 und 1951, gebe ich Kenntnis. Die danach zugelassenen Milderungen erstrecken sich auf die für die Kalenderjahre 1950 und 1951 zu entrichtende Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer. Sofern von seiten der Steuerpflichtigen gleiche Milderungen auch hinsichtlich der Gewerbesteuer beantragt werden, haben über die Anträge die Gemeinden in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Ich empfehle, in solchen Fällen sich mit dem zuständigen Finanzamt ins Benehmen zu setzen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

„An die
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

Betr.: Berücksichtigung der Preissteigerungen von Gegenständen des Vorratsvermögens bei den Steuern vom Einkommen für die Kalenderjahre 1950 und 1951

1 Anlage

1. In den Jahren 1950 und 1951 sind bei einer Reihe von Gegenständen des Vorratsvermögens außergewöhnliche Preissteigerungen eingetreten. Diese Preissteigerungen führen auf Grund der geltenden steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften in vielen Fällen zu außergewöhnlich hohen Gewinnen. Die volle und sofortige Versteuerung dieser Gewinne kann zu Schrumpfungen der Kapazität und zu Liquiditätsschwierigkeiten führen. Die gewerbliche Wirtschaft erstrebt deshalb seit längerer Zeit eine grundsätzliche Regelung dahingehend, daß die auf außergewöhnlichen Preissteigerungen beruhenden gewerblichen Gewinne bei der Besteuerung allgemein begünstigt werden. Eine solche allgemeine Regelung kann nicht in Erwägung gezogen werden, weil steuerliche Maßnahmen zur Begünstigung dieser Gewinne von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen im Einzelfall abhängig sein müssen, und weil wegen der schwer übersehbaren Preisentwicklung — die Preise für viele Rohstoffe sind stark gefallen — nur Maßnahmen für die Veranlagung 1950 und 1951 getroffen werden können.

2. Ein Entgegenkommen bei der Besteuerung der auf außergewöhnlichen Preissteigerungen beruhenden gewerblichen Gewinne kann nur auf Grund und im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gezeigt werden. In Betracht kommen hier die §§ 127 und 131 AO.

3. Geht man davon aus, daß die volle und sofortige Versteuerung der auf außergewöhnlichen Preissteigerungen beruhenden Gewinne zu erheblichen Härten oder Unbilligkeiten führen kann, so ist die Vermutung begründet, daß bei Vorliegen von Gewinnen, die auf außergewöhnliche Preissteigerungen zurückzuführen sind, eine Maßnahme nach § 127 oder § 131 AO gerechtfertigt ist. Als eine solche Maßnahme kommt auch die Zulassung einer Preisdifferenzrücklage, die auf § 131 AO gestützt wird, in Betracht.

4. Zur Prüfung der Frage, ob ein Teil des Gewinns auf außergewöhnlichen Preissteigerungen beruht, dienen die diesem Erlaß beigefügten Richtlinien. Diese Richtlinien geben Anhaltspunkte dafür, wie die außergewöhnliche Preissteigerung ermittelt und inwieweit sie berücksichtigt werden kann. Außerdem geben sie Anhaltspunkte für die Ermittlung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, die auf Grund der berücksichtigungsfähigen Preissteigerung gegebenenfalls zu stunden ist, und Anhaltspunkte für die Feststellung des Betrags, in dessen Höhe eine Preisdifferenzrücklage in Betracht kommen kann. Liegt nach den Richtlinien im Einzelfall eine berücksichtigungsfähige Preissteigerung vor, so besteht zwar eine gewisse Vermutung dafür, daß eine Stundung von Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 127 AO gerechtfertigt ist, oder daß die Zulassung einer Preisdifferenzrücklage angebracht ist. Aus dieser Vermutung kann aber der Steuerpflichtige keinerlei Ansprüche auf eine Stundung oder auf die Zulassung einer Preisdifferenzrücklage herleiten. Es muß vielmehr im Einzelfall von dem Finanzamt unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen geprüft werden, ob die Einziehung der vollen Steuer oder die Nichtbewilligung einer Preisdifferenzrücklage zu einer erheblichen Härte oder zu einer Unbilligkeit führen würde. Die Richtlinien haben keine andere Bedeutung als die, sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Finanzamt einen gewissen Anhalt bei der Entscheidung der Frage zu geben, ob und in welcher Höhe mit Rücksicht auf außergewöhnliche Preissteigerungen Billigkeitsmaßnahmen in Betracht kommen können.

5. Wird dem Steuerpflichtigen wegen außergewöhnlicher Gewinne auf Grund von Preissteigerungen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gestundet, oder wird ihm die Bildung einer Preisdifferenzrücklage gestattet, so schließt eine soche Maßnahme eine Stundung nach Abschnitt 52 Abs. 3 letzter Satz der Einkommensteuer-Richtlinien 1951 (Stundung wegen Bewertung eines Teils des Vorratsvermögens als Eiserner Bestand) aus.

6. Die vorstehend getroffene Regelung erfolgt im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen. Durch Schreiben vom 25. Juli 1952 IV S 2130—74/52 hat der Herr Bundesminister der Finanzen in allen Fällen, in denen sich eine Stundung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer oder die Zulassung einer Preisdifferenzrücklage im Rahmen dieser Regelung hält, die gemäß § 1 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (BStBl 1952 I S. 285) erforderliche Zustimmung erteilt. In diesen Fällen bedarf es auch meiner besonderen Zustimmung nicht.

7. Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden."

Anlage

Richtlinien zur Ermittlung der zu stundenden Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und zur Bildung einer Preisdifferenzrücklage

I. **Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Preissteigerungen in Wirtschaftsjahren, die in den VZ 1950 und 1951 enden**

1. Ermittlung der Preissteigerungen

(1) Den nach § 6 EStG bewerteten Beständen des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1950 (1949/50) — Erstjahr — und am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1951 (1950/51) — Zweitjahr — sind dieselben Bestände, bewertet mit den Vergleichspreisen, gegenüberzustellen. Vergleichspreise für das Erstjahr sind die Beträge, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1949 (1948/49) für die Anschaffung oder Herstellung des am Schluß des Erstjahrs vorhandenen Vorratsvermögen in diesem Unternehmen hätten aufgewendet werden müssen; Vergleichspreise für das Zweitjahr sind die Beträge, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1950 (1949/50) für die Anschaffung oder Herstellung des am Schluß des Zweitjahrs vorhandenen Vorratsvermögen in diesem Unternehmen hätten aufgewendet werden müssen. Die Unterschiedsbeträge, die sich auch diesen Gegenüberstellungen ergeben, stellen die betragsmäßigen Preissteigerungen des Erstjahrs und des Zweitjahrs dar.

(2) Die betragsmäßige Preissteigerung des Erstjahrs ist in einem Vomhundertsatz des am Schluß des Erstjahrs vorhandenen Vorratsvermögens, bewertet mit den Vergleichspreisen, auszudrücken; die betragsmäßige Preisteigerung des Zweitjahrs ist in einem Vomhundertsatz des am Schluß des Zweitjahrs vorhandenen Vorratsvermögens, bewertet mit den Vergleichspreisen, auszudrücken.

Beispiel:

	Erstjahr	Zweitjahr
Bestand des Vorratsvermögens am	31.12.50	31.12.51
	DM	DM
a) bewertet nach § 6 EStG	400 000	600 000
b) bewertet mit den Vergleichspreisen am 31. 12. 1949	320 000	—
am 31. 12. 1950	—	500 000
c) betragsmäßige Preissteigerungen	80 000	100 000

Die prozentualen Preissteigerungen betragen somit

im Erstjahr $\frac{(8 \times 100 =)}{32}$ 25 v.H.

im Zweitjahr $\frac{(10 \times 100 =)}{50}$ 20 v.H.

2. Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Preissteigerungen

(1) Die prozentualen Preissteigerungen sind beim einzelnen Unternehmen nur insoweit berücksichtigungsfähig, als sie jährlich 10 v.H. übersteigen. Überwiegt der Umsatz in Waren, die bei dem Unternehmen keiner Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinn des § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 UStDB unterlegen haben, so erhöht sich der Satz von jährlich 10 v.H. auf jährlich 15 v.H. Durch diese Regelung sollen diejenigen Preissteigerungen unberücksichtigt bleiben, deren sofortige steuerliche Auswirkungen nach der innerdeutschen Wirtschafts- und Preisentwicklung dem Steuerpflichtigen in der Regel zugemutet werden können.

Fortsetzung des Beispiels:

	Erstjahr	Zweitjahr
d) Vomhundertsatz der Preissteigerungen	25 v.H.	20 v.H.
e) Abzug für zumutbare Preissteigerungen	10 v.H.	10 v.H.
f) Vomhundertsatz der berücksichtigungsfähigen Preissteigerung	15 v.H.	10 v.H.

(2) Die Beträge der berücksichtigungsfähigen Preissteigerungen sind durch Anwendung der in Absatz 1 ermittelten Vomhundertsätze auf den jeweils niedrigeren Wert der nach § 6 EStG bewerteten Vorratsvermögen am Anfang oder am Ende des Erstjahrs bzw. des Zweitjahrs zu errechnen.

Fortsetzung des Beispiels:

	Erstjahr	Zweitjahr
	DM	DM
g) Bestand des nach § 6 EStG bewerteten Vorratsvermögens		
am 31. 12. 1949	300 000	—
am 31. 12. 1950	400 000	400 000
am 31. 12. 1951	—	600 000
h) Vorratsvermögen, auf das der Vomhundertsatz anzuwenden ist	300 000	400 000
i) berücksichtigungsfähige Preissteigerung		
im Erstjahr (15 v.H. von 300 000 DM =)	45 000	
im Zweitjahr (10 v.H. von 400 000 DM =)		40 000

II. **Ermittlung der stundungsfähigen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und Zeitdauer der Stundung**

Von der für den VZ 1950 zu entrichtenden Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kommt für eine Stundung der Betrag in Betracht, um den sich der Steuerbetrag verringern würde, wenn die nach Abschnitt I Ziff. 2 Abs. 2 berücksichtigungsfähige Preissteigerung von dem Gewinn abgezogen würde, der der Veranlagung für den VZ 1950 zugrunde zu legen ist. Der Abzug darf jedoch den der Veranlagung zugrunde liegenden Gewinn des Unternehmens, bei dem eine berücksichtigungsfähige Preissteigerung vorliegt, nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer 1951. Eine widerrufliche Stundung in der Weise, daß der zu stundende Betrag in vier Jahresteilbeträgen, beginnend etwa Mitte des Jahres 1953, entrichtet wird, wird im allgemeinen einer im Einzelfall vorhandenen erheblichen Härte in angemessener Weise Rechnung tragen.

III. **Bildung einer Preisdifferenzrücklage**

(1) Anstelle einer Stundung nach Abschnitt II kann dem Steuerpflichtigen auf Antrag gestattet werden, in den steuerlichen Schlußbilanzen der mit den Kalenderjahren übereinstimmenden Wirtschaftsjahre 1950 und 1951 eine den steuerlichen Gewinn mindernde Preisdifferenzrücklage bis zu der sich aus Abschnitt I ergebenden Höhe zu bilden. Soweit die Preisdifferenzrücklage zu einem steuerlichen Verlust oder zu einer Erhöhung des steuerlichen Verlusts bei dem Unternehmen führen würde, bei dem eine berücksichtigungsfähige Preissteigerung vorliegt, ist sie unzulässig. Die Rücklage wird steuerlich nur unter der Bedingung anerkannt, daß der Steuerpflichtige die Rücklage in einer vom Finanzamt zu bestimmenden Weise zugunsten der steuerlichen Gewinne der folgenden Wirtschaftsjahre auflöst. Eine Zulassung der Rücklage unter der Bedingung der Auflösung der Rücklage in vier Teilbeträgen zugunsten der Gewinne der Wirtschaftsjahre 1953 bis 1956 wird im allgemeinen einer im Einzelfall vorhandenen erheblichen Härte in angemessener Weise Rechnung tragen. Die Rücklage ist bei Änderung der Verhältnisse (z. B. bei Veräußerung des Unternehmens) auf Verlangen des Finanzamts früher aufzulösen. Hierauf ist bei Zulassung der Rücklage hinzuweisen.

(2) Die Regelung in Absatz 1 gilt bei Steuerpflichtigen mit vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren 1949/50 und 1950/51 mit der folgenden Maßgabe:

a) Der Gewinn ist zunächst ohne Berücksichtigung einer Rücklage nach § 2 Abs. 6 EStG aufzuteilen;

b) der der Veranlagung für den VZ 1950 zugrunde zu legende Gewinn ist um die für das Erstjahr zulässige Rücklage, der der Veranlagung für den VZ 1951 zugrunde zu legende Gewinn um die für das Zweitjahr zulässige Rücklage zu kürzen;

c) die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 ist in der Weise anzuwenden, daß Höchstgrenze für die Bildung der Rücklage der der Veranlagung für den VZ 1950 bzw. 1951 zugrunde zu legende Gewinn des Unternehmens ist, bei dem eine berücksichtigungsfähige Preissteigerung vorliegt;

d) eine Zulassung der Rücklage unter der Bedingung der Auflösung der Rücklage in vier Teilbeträgen zugunsten der Gewinne der Wirtschaftsjahre 1952/53 bis 1955/56 wird im allgemeinen einer im Einzelfall vorhandenen erheblichen Härte in angemessener Weise Rechnung tragen.

(3) Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung der Preisdifferenzrücklage ist, daß die Rücklage auch in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen gebildet wird. Ist der handelsrechtliche Jahresabschluß einer Kapitalgesellschaft für ein Wirtschaftsjahr bereits festgestellt, so genügt es, wenn die Preisdifferenzrücklage in der steuerlichen Schlußbilanz gebildet wird; in diesem Fall ist die Preisdifferenzrücklage jedoch in dem nächsten handelsrechtlich noch nicht festgestellten Jahresabschluß einzustellen.

(4) Die durch die Bildung der Preisdifferenzrücklage eingetretene Minderung des Gewinns bleibt bei der Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrags unberücksichtigt.

— MBl. NW. 1952 S. 1328.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG; hier: Ermittlung des Gesamtbesoldungsaufwandes

Gem. RdErl. d. Innenministers II B — 3 B/25.117/27 — 9996/52 u. d. Finanzministers B 1141—11650/IV v. 25. 9. 1952

Gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 a) und b) des RdErl. vom 1. September 1952 haben in Zukunft alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zum 30. September und 31. März eines jeden Rechnungsjahres Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) aufzustellen. In diese Übersichten sind für die Ermittlungszeiträume — 1. April bis 30. September bzw. 1. Oktober bis 31. März — in Spalte A 3 Angaben über die Höhe des Gesamtbesoldungsaufwandes und in Spalte A 5 Angaben über die Höhe der auf den Pflichtanteil nach § 12 des Gesetzes anrechenbaren Beträge einzutragen.

Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch die z. Z. in Vorbereitung befindlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Gesetzes zu Art. 131 GG. bitten wir, bei der Ermittlung des Gesamtbesoldungsaufwandes und der auf den Pflichtanteil nach § 12 a. a. O. anrechenbaren Beträge n i c h t die f ü r, sondern die i n dem jeweiligen Ermittlungszeitraum geleisteten Beträge für Besoldung, Vergütung und Lohn zu berücksichtigen. Demnach müssen auch die in dem Ermittlungszeitraum geleisteten Zahlungen erfaßt werden, bei denen es sich um Nachzahlungen für eine vor dem Beginn oder um Vorauszahlung für eine nach der Beendigung des Ermittlungszeitraumes liegende Zeit handelt, im ersten Falle jedoch längstens für die zurückliegende Zeit bis zum 16. August 1951 (vgl. Ziff. 1 Abs. 2 des gem. RdErl. v. 1. März 1952 — MBl. NW. S. 262).

Bezug: Gem. RdErl. vom 1. Sept. 1952 (MBl. NW. S. 1248).

An alle Landesbehörden und
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 1332.

D. Finanzminister

Beschwerdeausschüsse bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1952 — I E 2 (Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.Nr. 151/6

Die nach SHG gebildeten Kammern des Beschwerdeausschusses für Soforthilfe im Lande Nordrhein-Westfalen wurden bei den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe errichtet. Nach § 352 LAG werden die in den Ländern bestehenden Soforthilfeorgane kraft Gesetzes zu den entsprechenden Organen nach dem Lastenausgleichsgesetz. Die bisherigen Kammern des Beschwerdeausschusses für Soforthilfe sind deshalb ab 1. September 1952 als Beschwerdeausschüsse bei den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes — nach § 310 LAG mit unveränderter Zuständigkeit tätig. Sie führen die Bezeichnung: „Der Regierungspräsident — Beschwerdeausschuß für den Lastenausgleich —". Mehrere Beschwerdeausschüsse werden wie bisher durch zugesetzte römische Ziffern unterschieden. Entsprechend der gesetzlichen Neuregelung entscheiden die Beschwerdeausschüsse nicht mehr als Verwaltungsgerichte, sondern als Verwaltungsbehörden, deren Befugnisse in den §§ 337, 344 und 345 geregelt sind.

Soweit der Vorsitz gemäß § 310 Abs. 3 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 309 Abs. 2 Ziff. 1 nicht von dem Leiter der Behörde, seinem Stellvertreter oder dem Leiter der Außenstelle wahrgenommen wird, sind die Vorsitzer im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soforthilfe zu bestellen. Hierfür sind nur erfahrene Beamte vorzusehen, die die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen.

Als Folge der gesetzlichen Überführung läuft die Wahlperiode der vom Landtag gewählten Beisitzer bis zum Ablauf der in § 310 Abs. 3 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 309 Abs. 3 bestimmten Frist. Die Bestimmung der künftigen Wahlkörperschaft durch die Landesregierung wird zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1333.

Feststellungsgesetz; hier: Antragstellung durch Erben

RdErl. d. Finanzministers (Landesausgleichsamt) v. 23. 9. 1952 — I E 2 — Tgb.Nr. 61/6

Nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen teile ich zur Klarstellung folgendes mit:

Auch derjenige Geschädigte, der seine Ansprüche als Erbe eines vor dem 1. April 1952 Verstorbenen geltend machte, kann Entschädigungsansprüche auf Grund von Vermögensschäden im Sinne des Feststellungsgesetzes nur geltend machen, wenn er einen eigenen Antrag auf Feststellung fristgemäß gestellt hat, da die Feststellung der Schäden Voraussetzung für die Entschädigung ist. Es genügt nicht, daß irgendein Erbe den Feststellungsantrag stellt. Festgestellt wird jeweils der dem unmittelbar Geschädigten entstandene Schaden und der auf den Erben entfallende Anteil. Erben im Sinne dieses Erlasses, die den Feststellungsantrag unterlassen, verlieren nach Ablauf der Frist ihre Ansprüche auf Entschädigung.

Das Nähere bitte ich, den amtlichen Vordrucken über den Feststellungsbescheid und der künftigen Regelung des Bundesausgleichsamtes zu § 31 des Feststellungsgesetzes über die Zusammenfassung bei bestimmten Ausgleichsämtern zu entnehmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Stadt- und Landkreisverwaltungen,

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Beschwerdeausschüssen,

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Ausgleichsämtern.

— MBl. NW. 1952 S. 1334.

1952 S. 1334
erg. d.
1955 S. 651

Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter

(MBl. NW. 1952 S. 961)

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1952 — Akz. B 61 10—9500/IV

Beim Vollzug der Bestimmungen des o. a. Tarifvertrages bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Zusatzversicherungspflicht im Sinne des § 1 des Tarifvertrages ist die Pflicht zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Demgemäß sind nicht mehr zusatzversicherungspflichtig Angestellte, die gemäß Abschnitt 2 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D zur ADO zu § 16 ATO) die Höherversicherung in der Angestelltenversicherung oder die gemäß Abschnitt 4 der Richtlinien über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D zur ADO zu § 16 ATO) die Bildung eines Versorgungsstocks gewählt haben.
2. Es ist zu veranlassen, daß die nach § 1 des o. a. Tarifvertrages für eine Selbstversicherung oder freiwillige Weiterversicherung bei der AV. in Frage kommenden Personen, soweit sie nicht bereits im Besitz einer Versicherungskarte sind, sofort die Ausstellung einer solchen bei dem örtlich zuständigen Versicherungsamt erwirken.
3. Die durch § 1 auferlegte Versicherung ist eine Vollversicherung, d. h. es ist ab 1. Juli 1952 für jeden Monat ein Monatsbeitrag zu entrichten. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben und Ent-

wertung von Angestelltenversicherungsmarken. Nach § 1 Abs. 1 letzter Satz des Tarifvertrages ist der Kauf und das Kleben der Marken durch den Arbeitgeber zu bewirken.

4. Durch § 6 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 437) ist als neue Beitragsklasse für die Selbstversicherung oder die freiwillige Weiterversicherung die Beitragsklasse XI von mehr als 625,— DM gebildet worden. Hierdurch ist der höchste Pflichtversicherungsbeitrag ab 1. September 1952 70,— DM. Im Hinblick auf diese Veränderungen sind die Beiträge für die beiden Monate Juli und August 1952 noch im Monat August 1952 zu entwerten, da nach dem 1. September 1952 nur noch Marken im Werte von 70,— DM verwendet werden können. Die Ermächtigung zum Kaufe dieser Marken habe ich fernmündlich vorausgegeben. Zur Vermeidung von Härten können die Arbeitnehmeranteile für diese beiden Monate in 2 bis 3 Raten von den Dienstbezügen der beteiligten Angestellten einbehalten werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Arbeitsminister.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/6110 — 7438/IV — u. d. Innenministers — II B 4 27.14/45 — 15 147/52 — v. 12. 7. 1952 (MBl. NW. S. 961).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 1334.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Zuständigkeit für die Banken- und Versicherungsaufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 24. 9. 1952 — II/8 — 0

Die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Banken- und Versicherungsaufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen ist mit Wirkung vom 1. September 1952 vom Finanzminister auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr übergegangen.

Die Diensträume der Bankenaufsicht befinden sich vorläufig noch in Düsseldorf, Jägerhofstraße 4; Telefon 86 71.

Die Postanschrift lautet:

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Benrather Straße 19.

— MBl. NW. 1952 S. 1335.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 24. 9. 1952 — II/2 — 171 — 34.9 — 8/52

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstofflizenzen für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster Nr. u. Datum	Aussteller
Maas, Johann Gelsenkirchen-Buer	B Nr. 7 v. 13. 3. 1952	Bergamt Buer
Metz, Heinrich Essen-Heisingen	B Nr. 8 v. 17. 3. 1952	Bergamt Werden
Hellhammer, Heinrich Bochum	C Nr. 2/1952 B Nr. 2/1952	Bergamt Witten
Gärtner, Willi Essen-Altenessen	A Nr. 3/1952 v. 27. 5. 1952	Bergamt Werden

— MBl. NW. 1952 S. 1335.

Zulassung überdimensionierter Fahrzeuge und Durchführung überdimensionierter Transporte

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 9. 1952 — V Tgb.Nr. 5337/52

Durch §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und § 19 der Straßenverkehrs-Ordnung sind Höchstwerte in bezug auf Ausmaße und Gewichte der Fahrzeuge wie auch der Ladung gesetzlich festgelegt.

Nach § 70 der StVZO ist für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei der Zulassung von Fahrzeugen und nach § 5 der StVO für die Erlaubniserteilung zur Beförderung ungewöhnlich schwerer oder umfangreicher Gegenstände die Anhörung der Straßenbaulastträger erforderlich, wenn etwa zum Schutze der Straßen Bedingungen gestellt werden müssen.

Der Ausbauzustand der Straßen und Brücken verträgt keine weitere zusätzliche Belastung mehr. Diese Tatsache zwingt zu weitgehender Einschränkung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für überdimensionierte Fahrzeuge sowie der Erlaubniserteilung für die Durchführung überdimensionierter Transporte. Die Ausnahmebestimmungen des § 70 der StVZO und die Bestimmungen zur Erlaubniserteilung nach § 5 der StVO können deshalb nur noch in ganz besonders gelagerten Einzelfällen zur Anwendung kommen, wenn nachweisbar jede andere Möglichkeit erschöpft ist. Die erzeugende und verladende Industrie muß sich bewußt werden, daß sie Maße und Gewichte bei der Durchführung von Transporten auf den Straßen künftig nur noch bis zu den gesetzlich festgelegten Höchstwerten in Anspruch nehmen kann.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Erforderliche ist zu veranlassen. Der Inhalt des vorstehenden Erl. ist den einschlägigen Kreisen der Industrie in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

— MBl. NW. 1952 S. 1336.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Waldarbeiter in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen.

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 9. 1952 — I A 4 Tgb.-Nr. 1610/52

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Finanzminister, Düsseldorf

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

wird folgende tarifvertragliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen, die vollbeschäftigt sind und unter den Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1951 fallen, erhalten, wenn sie

a) am 1. August 1952 im Beschäftigungsverhältnis stehen,

b) in der Lohnwoche, in der der 1. August 1952 fällt, Lohn, Krankenbezüge nach § 25 des Tarifvertrages oder Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz beziehen,

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952 neben ihrem Tariflohn eine einmalige Ausgleichszahlung nach Maßgabe der folgenden §§ 2 bis 8.

§ 2

Die Ausgleichszahlung für Waldarbeiter nach vollendetem 20. Lebensjahr beträgt

in der Lohngruppe	DM	S	im Lohngebiet I	II
Waldfacharbeiter		90,—	87,40	84,—
Waldfacharbeitergehilfen im 1. Gehilfenjahr		87,50	80,60	77,40
Waldfacharbeitergehilfen im 2. Gehilfenjahr		90,—	83,60	80,30
Waldarbeiter		82,50	76,—	73,—

§ 3

Für Waldarbeiter vor vollendetem 20. Lebensjahr und für Waldarbeiterinnen vermindert sich die Ausgleichszahlung nach den Hundertsätzen der Lohntafel (Anlage 2 zum Tarifvertrag vom 1. August 1951).

§ 4

Soweit minderleistungsfähige Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen verminderten Lohn erhalten, vermindert sich die Ausgleichszahlung entsprechend.

§ 5

Bei Waldarbeitern/Waldarbeiterinnen, die regelmäßig weniger als 36 Stunden in der Woche beschäftigt sind, errechnet sich die Ausgleichszahlung aus dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Wochenarbeitsstunden zu 48.

§ 6

(1) Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen, deren Beschäftigungsverhältnis am 1. August 1952 besteht und

a) die erst nach dem 1. Januar 1952 eingestellt sind, oder
b) deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, oder
c) deren Arbeitsverhältnis von vornherein befristet ist und nicht während des ganzen Jahres 1952 besteht, oder
d) die am 1. August 1952 ohne Bezüge beurlaubt sind, aber vorher beschäftigt waren, oder
e) denen Krankenbezüge nach dem 31. Dezember 1951 gewährt worden sind, aber wegen des Ablaufens der tariflichen Frist für die Gewährung der Krankenbezüge nicht mehr zustehen,

wird die Ausgleichszahlung anteilig für diejenigen Tage des Jahres 1952 gewährt, für die sie ganz oder teilweise Tariflohn, Krankenbezüge nach § 25 des Tarifvertrages oder Wochengeld erhalten.

(2) Eine Beschäftigung nach der Lohnwoche, in die der 1. August 1952 fällt, bleibt im Falle des (1) d unberücksichtigt, es sei denn, daß die Beurlaubung spätestens mit dem 31. August 1952 beendet ist.

(3) Im Falle des (1) e wird, falls die Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen nach dem 1. August 1952 ihre Arbeit wieder aufnehmen, die Ausgleichszahlung anteilig für die restlichen Wochen nachträglich gewährt für die sie ganz oder teilweise Tariflohn, Krankenbezüge nach § 25 des Tarifvertrages oder Wochengeld erhalten haben.

§ 7

Waldarbeiterlehrlinge, die nach Beendigung des Lehrverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber als Waldarbeitergehilfen weiter beschäftigt werden, erhalten für die Zeit nach Beendigung der Lehre bis zum 31. Dezember 1952 die Ausgleichszahlung anteilig nach den §§ 2—6.

§ 8

Die Ausgleichszahlung soll bis zum 1. Oktober 1952, in den Fällen der §§ 6 (3) und 7 am 15. Dezember 1952 gezahlt werden.

§ 9

Die gekündigte Lohntafel (Anlage 2 zum Tarifvertrag vom 1. August 1951) wird ab 1. Mai 1952 wieder in Kraft gesetzt und kann frühestens zum 31. Dezember 1952 erstmalig gekündigt werden.

— MBl. NW. 1952 S. 1336.

Notizen

Prädikatisierung von Filmen.

Mitt. d. Innenministers v. 18. 9. 1952 — III B 4/155 — 1547/52

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 7. 7. 1952 (MBl. NW. S. 770) folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:	Prädikat:
Spielfilme:	
Entscheidung vor Morgengrauen (Decision before Dawn)	W
The River (Farbfilm) Originalfassung	BW
Ich heiße Niki	W
Palast-Hotel	W
Kulturfilme:	
Der lebende Strom (Ett Hoern i Norr)	BW
Skulpturen	W
Islam	W
Skiurlaub in den Dolomiten	W
Quand chantent les Antilles Originalfassung	W
Ein Junge von Singapur (A Citizen of Singapore)	W
Vom Fohlen zum Rennpferd	W
Schiffsjunge von heute — Kapitän von morgen	W
Ohne Kopf geht's nicht! (Bandage Bait) — Synchr. Fassung —	W
Was ist Kubismus (L'Esperienza del Cubima)	W
Kleine Stadt an der Arnette	W
Strom der Berge	W
An der Grenze der Welt (Eskimo Hunters)	W
I Remember The Glory (The Art of Botticelli) Originalfassung — Farbf. —	W
The Young Immortal (The Art of Raffael) Originalfassung — Farbfilm —	W
Er pfeift darauf	BW
Industriezentrum Hamburg	W
Land der Zukunft (Men of Africa)	W
Nichts im Leben ist umsonst	W
Inselfahrt	W
Liebe zum Buch	W
Ewig läuten die Glocken	W
Das ewige Handwerk	W
Koula	W
Birth of Venus (Originalfassung) — Farbf. —	W
Hände am Werk	W
Vergangene Schätze	W
Bäderland Schlesien (ehem. Schlesischer Sommer)	W
Erbe eines Volkes (Arches of Faith)	W
Schnauzer (Neufassung)	W
Siena, Citta del Palio Originalfassung	BW
Ohne Furcht	BW
Frankreich ernährt Paris	W
Der Altenberger Dom	BW
Verwandlungen . . . . . zum Verständnis moderner Kunst	BW
Seefische	W
Ein Weg (Deutschland im ERP.)	W
Kultur- und Lehrfilme:	
Erde, die große Unbekannte (Nature's Half Acre) — Farbfilm —	BW

Filmtitel:	Prädikat:
Dokumentarfilme:	
Java — Treffpunkt der Welt (Tropical Mountain Island)	W
Geld, das Segen bringt	W
Europa von heute — Dänemark —	W
Europa von heute — Holland —	W
Europa von heute — Irland —	W
Europa von heute — Norwegen —	W
Gold aus den Fingern	W
Loreley	W
Diphtherie	W
Niedersachsen im Aufbau (Kurze Fassung)	W
Öl	W
Land der Pioniere	W
Karibien (Caribbean)	BW
Müller wird nicht gefragt?	W
Geheimnis des Vogelzuges	W
Grönland (Greenland)	W
Fluglinien um die Welt (Airlines to Anywhere)	W
Flieger als Lebensretter (Resque Squadron)	W
Kanton — Großstadt im Fernen Osten (An Oriental City — Canton)	W
Im Hsi-Kiang-Tal	W

Filmtitel:	Prädikat:
Dokumentarfilme:	
Helgoland	W
Moordämmerung	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:	
Schwarzes Elfenbein (Where no Vultures Fly) — Farbfilm —	BW
Kopfjäger am Amazonas (Jungle Headhunters) — Farbfilm —	W
Dokumentar- und Lehrfilme:	
Nicht stören — Funktionärsversammlung	W

— MBl. NW. 1952 S. 1338.

Konsularische Vertretung Boliviens

Das Bolivianische Generalkonsulat in Frankfurt a. M. ist nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes seit Ende Juli d. J. unbesetzt. Zwar sei mit dem Eintreffen eines neuen bolivianischen Konsuls in Hamburg in Kürze zu rechnen, doch könne im gegenwärtigen Augenblick der genaue Zeitpunkt noch nicht angegeben werden.

In der Zwischenzeit ist das Bolivianische Generalkonsulat in Brüssel, 47 Avenue Vanderaye, bereit, Verschiffungsdokumente aus der Bundesrepublik — und möglicherweise auch andere Dokumente — zu beglaubigen.

— MBl. NW. 1952 S. 1340.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.
Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.